

Haushaltssatzung

der Stadt Bamberg für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	249.117.000 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	98.022.000 €.
--------------------------------------	---------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	46.186.000 €
---------------------	--------------

und in den Aufwendungen mit	44.976.000 €
--------------------------------	--------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.326.000 €.
--------------------------------------	---------------

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.107.200 €
---------------------	-------------

und in den Aufwendungen mit	2.407.600 €
--------------------------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.400 €.
--------------------------------------	------------

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 43.045.400 € neu festgesetzt. Davon entfallen
- a) auf den Kernhaushalt 2.700.000 €,
 - b) auf den Bereich Konversion 33.262.400 € und
 - c) auf den Bereich Bahnausbau 7.083.000 €.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Wirtschaftsplanes (Vermögensplan) des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird auf 18.085.000 € neu festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" sind nicht vorgesehen.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird auf 15.750.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 22.283.631 € neu festgesetzt. Davon entfallen
 - a) auf den Kernhaushalt 19.832.000 €,
 - b) auf den Bereich Konversion 1.951.631 € und
 - c) auf den Bereich Bahnausbau 500.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird auf 17.567.000 € neu festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.500.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird auf 7.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 01. Juni 2021
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister



Hebesätze der Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11. Dezember 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 535 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Haushaltssatzung wurden von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2021, ROF-SG12-1512-11-4-7 unter folgenden Auflagen (für den Haushalt der Stadt Bamberg) erteilt:

1. Etwaige über- oder außerplanmäßige Einnahmen oder Ausgabeminderungen, die sich möglicherweise beim Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, sind vorrangig zur Finanzierung der nach dem Haushaltsplan und Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen zu verwenden und verdrängen insoweit die nach Art. 62 Abs. 3 GO nachrangige Kreditfinanzierung.
2. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind mit Nachdruck fortzusetzen, insbesondere ist der Verwaltungshaushalt zu stärken, um die Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt merklich reduzieren zu können. Die zum Haushalt 2021 erstellten Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen und fortzuschreiben.
3. Die Gewährung von freiwilligen Leistungen ist zu prüfen, die Ausgaben dafür sind möglichst zu senken.
4. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Stadt sind vollumfänglich auszuschöpfen, gegebenenfalls ist das Forderungsmanagement zu stärken.